

Kindsmisshandlung

(Name)

(Vorname)

.1964  
(Geburtstag)

vom August 1966 - August 1967

1. Personalien:

w  0-3  3-6  7-15  üb. 15  ehel.  vorehel.  außerehel.

Familie:

vollst.  unvollst.  Stiefelt.  Vormund od. Pfleger:

Stellung in d. Geschw.-Reihe:

1   Ältestes  Mittleres  Jüngstes

Kinderzahl (davon Stiefgeschwister)

2. Schädiger:

Vater  Mutter  Stiefvater  Stiefmutter  sonstige

3. Mißhandlung:

Art:  körperl.  seelisch  mit Gegenstand  ohne

Dauer:  Affekt  einmalig  selten  häufig  dauernd

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Schwere:

Überschreiten der Züchtigung Vater  rohe Züchtigung  böswillige Quälerei Mutter  Schädigung erhebl. lebensbedrohende

4. Aufklärung:

Durch Nachbarn, Verwandte, Schule, Kindertagesstätte, Arzt, freier Verband

am  11. 66 an  505  5  EH  WP

Neufall  Verdacht seit \_\_\_\_\_ AV forml. Betr. seit  8. 66 Sonstige Akten über die Familie: wegen Erziehungsschwierigkeiten d. Mutter abgelegt am  6. 64

5. Persönlichkeit d. Schädigers:

Lebt in 1. Ehe, vorbestraft wegen nicht bekannt

Vater

unauffällig  schwere Jugend  überlastet  arbeits-scheu  Alkoholiker  krank

6. Familiensituation:

a) Wohnung:  angemessen  zumutbar  knapp  unzulänglich

b) Haushalt:  geordnet  dürftig  mangelhaft  verwahrlost

c) Ehe:  harmonisch  undurchsichtig  gestört  zerrüttet

7. Entwicklung d. Kindes vor d. Mißhandlung:

Immer b. Eltern  Fremdversorgung Dauer  Betr. durch  3 i.d.Fam.  Unauffällig  Pflege- oder Erziehungsschwierigkeit

Kindergarten  Tagheim  EB  HE Dauer  FEH Dauer  Pflegschaft seit \_\_\_\_\_

8. Maßnahmen:

a) d. Polizei:  Heraus-holung  Unter-suchung  Vernehmungen d. Kindes (Anzahl)  Anzeige an  WKP  8. 67

b) Jugendamt:  sof. Unter-bringung  Rückgabe am  8. 67  Dauerunterbringung bis \_\_\_\_\_

c) Vormund-schaftsger.:  Vorl. Beschl. § 1666 BGB  Endgültiger Beschluß  Berufungsinstanz bestät. aufgehob.

d) durch den Straf-richter:  Einstellung am  8. 67 wegen Geringfügig-keit  Urteil vom \_\_\_\_\_ Geldstr. Höhe  Haftstr. mit ohne Bewährung Geldbuße  Berufs- instanz best. aufgeh.

Zusammenfassend:

Familie [ ] wohnte nach der Eheschließung bei den Eltern mütterlicherseits. Da es zu Streitigkeiten zwischen beiden Parteien kam, mietete Herr [ ] für sich ein 5 qm großes Mansardenzimmer in der Nähe, /2.

Nachdem Frau [ ] mit ihren Eltern eine Auseinandersetzung hatte, zog sie mit dem ca. 1 1/2jährigen [ ] zu ihrem Mann /15.

[ ] war am [ ].11.66 gefallen und wurde deshalb am [ ].11.66 dem Arzt vorgestellt, der das Kind in die Klinik in Stuttgart-Feuerbach einwies. Dort wurden neben der Beinfraktur auch blaue Flecken auf beiden Gesäßhälften festgestellt. Eine Kindesmißhandlung konnte nicht ausgeschlossen werden /6.

[ ] ist ein körperlich sehr zartes, aber geistig reges Kind /2.

Frau [ ], geistig wenig beweglich und antriebsarm, gab auf Vorhalt zu, das Kind gelegentlich in die Wange zu kneifen. Herr [ ] soll das Kind, wenn es unruhig ist, ebenfalls mit der Hand schlagen. Durch die unzulänglichen Wohnverhältnisse und Unreife beider Eltern kam es zu diesen übermäßigen Züchtigungen /7. Nach dem Klinikaufenthalt wurde [ ] bei den Großeltern mütterlicherseits untergebracht /9. Das anfangs sehr ängstliche Kind lebte sich hier gut ein /11.

Ab [ ].5.67 besuchte [ ] das städt. Kindertagheim /15. Er soll sich hier schlecht eingewöhnt und zunächst viel geweint haben /13.

Nachdem die Eltern im August eine 2-Zimmerwohnung beziehen konnten, holten sie [ ] wieder in ihren Haushalt. Das Kind besuchte weiterhin das Tagheim.

Von der Tagheimleiterin wurde am [ ].8.67 gemeldet, daß [ ] Mißhandlungsspuren am Gesäß zeige, es handelte sich um zwei handtellergroße, blutunterlaufene Flecken an beiden Gesäßhälften. Daraufhin wurde die WKP benachrichtigt. Der Vater gab auf Vorhalt zu, [ ] mit einem Holzbrettchen 6- bis 8mal auf das Gesäß geschlagen zu haben, nachdem das Kind die neuen Polstermöbel naß gemacht hatte /15.

Es scheint, daß sich die Eheleute Mühe geben, dem Kind gerecht zu werden. Mutter und Vater haben das Kind gern. Frau [ ] ist nicht mehr erwerbstätig, die häusliche Situation ist dadurch entspannter.

Das Kind wurde in den Haushalt der Eltern zurückgegeben. Eine Mißhandlung im Sinne des Gesetzes lag nicht vor.

Die Bezirksfürsorgerin betreut die Familie, sie hat einen guten Kontakt zu den Eltern /16.

Den [ ] Februar 1968

13 EH/W

J.A.

*Bejman*